

2. PROFESSIONELLER UMGANG MIT GELD UND VERMÖGEN

2.1 Schenken und Steuern sparen

Um die Erbschaftsteuer auf einen erträglichen Betrag zu senken, kann man Vermögen zu Lebzeiten schrittweise auf die Familie übertragen und damit alle zehn Jahre die Steuerfreibeträge ausschöpfen. Diese so genannte „vorweggenommene Erbfolge“ zahlt sich allerdings in der Regel erst bei größeren Vermögen aus.

Vorausschauende Planung kann zu hohen Steuerersparnissen führen

Wer mit großen Anstrengungen über Jahrzehnte ein beachtliches Vermögen zusammengetragen hat, tut sich schwer mit der Vorstellung, dass die Familie eines Tages den Nachlass mit dem Fiskus teilen muss. Aus diesem Grund nutzen gerade vermögende Personen die Möglichkeit, ihr Vermögen „häppchenweise“ durch Schenkung auf die nächste oder übernächste Generation zu übertragen. Alle zehn Jahre kann man dabei Steuerfreibeträge nutzen, die bei den nächsten Angehörigen ganz beachtlich sind (Stand: 1.5.2007):

*Freibeträge alle
10 Jahre nutzen*

Ehepartner	307.000 EUR
Kind (jedes einzeln)	205.000 EUR
Enkelkind (jedes einzeln)	51.200 EUR
Geschwister/Schwiegerkinder	10.300 EUR
Andere (z.B. der Lebensgefährtin)	5.200 EUR

Bei langfristiger Planung kann durch geschicktes Agieren ein beträchtlicher Anteil des Vermögens legal am Fiskus vorbei an Familienmitglieder weitergeben werden.

Beispiel: Ein vormaliger Unternehmer hat im Jahr 1984 ein Privatvermögen von 6 Mio. EUR. In den Jahren 1984, 1994 und 2004 erhalten seine Ehefrau, seine fünf Kinder und seine neun Enkel jeweils Schenkungen in der Höhe des Freibetrags. Die Schenkungen summieren sich:

Bei der Ehefrau	3mal 307.000 EUR	insgesamt	921.000 EUR
bei den 5 Kindern:	3mal 205.000 EUR	insgesamt	3.075.000 EUR
bei den 9 Enkeln:	3mal 51.200 EUR	insgesamt	1.382.400 EUR

Die Summe der steuerfreien Zuwendungen beläuft sich auf 5.378.400 EUR. Auf diese gewaltige Summe wird kein Cent Erbschaftsteuer fällig (aus Vereinfachungsgründen wurde vernachlässigt, dass die Freibeträge in der Vergangenheit niedriger waren).

Ohne die Schenkungen würde sich die Vermögenssituation der Familie wesentlich ungünstiger entwickeln. Die Ehefrau würde bei gesetzlicher Erbfolge beim Tod des Ehemannes mit einem Schlag 3 Mio. EUR erben. Davon

würden der Ehegattenfreibetrag (307.000 EUR) und der Versorgungsfreibetrag (256.000 EUR) abgezogen. Die Witwe müsste sodann Steuern auf einen Betrag von 2.437.000 EUR bezahlen. Das sind bei einem Steuersatz von 19 Prozent (Erbchaftsteuerklasse I) nicht weniger als 463.030 EUR. Jedes der fünf Kinder müsste auf seinen Erbteil von jeweils 600.000 EUR und einem Steuersatz von 19 Prozent (Erbchaftsteuerklasse I) Erbschaftsteuer in Höhe von 114.999 EUR, insgesamt 570.000 EUR an das Finanzamt abführen. Das Familienvermögen würde bei dieser Variante durch Steuerzahlungen um 1.033.030 EUR geschmälert.

Steuerersparnis durch Immobilienschenkungen

Immobilien statt Geld schenken Nicht nur durch die wiederholte Nutzung aller Freibeträge kann man die Steuerlast mindern. Auch Immobilienschenkungen bieten Steuervorteile. So werden etwa Grundstücke, Häuser und Eigentumswohnungen derzeit noch in der Regel nur mit 50 – 60 Prozent des Verkehrswertes besteuert.

ErbStG ist verfassungswidrig! Das Bundesverfassungsgericht hat die derzeitige Bewertung von Immobilien als verfassungswidrig erachtet. Der Gesetzgeber muss nun bis längstens 31. Dezember 2008 ein neues Gesetz zur steuerlichen Bewertung von Grundstücken schaffen. Wer also kein Bargeld oder Aktien verschenkt oder vererbt, sondern Immobilien, kann noch erhebliche Werte steuerbegünstigt und zudem legal der Familie oder sonstigen Personen (zum Beispiel dem Lebensgefährten) zuwenden.

Beispiel: Ehegatten mit einem Kind sind Eigentümer eines Villengrundstücks im Verkehrswert von 800.000 EUR. Steuerlich wird vom Finanzamt – abhängig von den örtlichen Verhältnissen – aber nur ein Wert von rund 400.000 EUR angesetzt. Jeder Elternteil kann also seine Haushälfte mit einem anteiligen Steuerwert von rund 200.000 EUR auf das Kind übertragen. Diese Schenkung ist völlig steuerfrei, da das Kind im Verhältnis zum Vater und der Mutter jeweils einen Steuerfreibetrag von 205.000 EUR in Anspruch nehmen kann.

Schenkung über Umweg – doppelter Freibetrag

Eine sehr wirksame Methode, die Erbschaftsteuer zu senken, bietet sich dann an, wenn das Vermögen der Eltern sehr ungleich verteilt ist (ein Elternteil ist vermögend, der andere hat weniger oder kein Vermögen). Um nicht nur einen, sondern zwei Steuerfreibeträge nutzen zu können, wird zunächst ein Teil des Vermögens per Schenkung auf den Elternteil übertragen, der

kein Vermögen hat. Nach einiger Zeit wird dann das übertragene Vermögen an das Kind weiterverschenkt. Diese Vorgehensweise kann sich auch anbieten, wenn bei einer Schenkung eine Generation übersprungen werden soll.

Umwegschenkungen verdoppeln die Freibeträge

Beispiel: Großvater G möchte seiner Enkelin E zunächst Wertpapiere im Wert von 150.000 EUR schenken. Die Schenkungsteuer berechnet sich wie folgt:

Steuerwert der Wertpapiere	150.000 EUR
Persönlicher Freibetrag der Enkelin ./.	51.200 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb	98.800 EUR
Schenkungssteuer hierauf 11 Prozent =	10.868 EUR

Hätte Großvater G dagegen zunächst die Wertpapiere seinem Sohn S geschenkt und hätte sich dieser dann entschlossen, seiner Tochter L die Wertpapiere weiterzuschchenken, so würde die Schenkungssteuer wie folgt zu berechnen sein (Stand: 1.5.2007):

a) Schenkung Großvater an Sohn:

Steuerwert der Wertpapiere	150.000 EUR
Persönlicher Freibetrag des Sohnes ./.	205.000 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb	0 EUR
Schenkungssteuer	0 EUR

b) Schenkung Sohn an seine Tochter:

Steuerwert der Wertpapiere	150.000 EUR
Persönlicher Freibetrag des Sohnes ./.	205.000 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb	0 EUR
Schenkungssteuer	0 EUR

Die Steuerersparnis würde also 10.868,- EUR betragen.

Expertentipp: Zwischen der ersten und zweiten Schenkung muss man eine angemessene Frist verstreichen lassen, sonst betrachtet das Finanzamt den Vorgang als unzulässige „Kettenschenkung“ zur Vermeidung von Erbschaftsteuer. Wird eine Immobilie auf diesem Weg übertragen, ist es unerlässlich, dass die beiden Übertragungen der Haushälfte in zwei voneinander unabhängigen Verträgen beurkundet werden. Es muss also zuerst der beschenkte Ehepartner im Grundbuch eingetragen werden. Erst nach einer „Schamfrist“ von mindestens einem Jahr sollte die zweite Schenkung erfolgen.

Vorsicht bei Kettenschenkungen!

Vor dem Hintergrund der ergangenen Bundesverfassungsgerichtsentscheidung kann niemand sicher sein, dass das deutsche Erbschaftsteuerrecht so großzügig bleibt, wie es ist. Andere Länder besteuern Erbschaften viel stärker.

ker als Deutschland. Wer also befürchtet, dass der Staat künftig die Erben weit stärker zur Kasse bittet als heute, sollte die vorweggenommene Erbfolge auch bei niedrigeren Vermögenswerten in Betracht ziehen.

Wie hoch sind die Freibeträge?

Erbchaftsteuerklassen und -freibeträge (Stand: 1.5.2007)		
Steuerklasse	Erwerber	Persönlicher Freibetrag
	Ehegatte	307.000 EUR
I	Kind; Stiefkind; Enkel, falls Eltern vorverstorben	205.000 EUR
	Enkel; Urenkel; Eltern und Großeltern im Erbfall	51.200 EUR
II	Eltern und Großeltern bei Schenkung; Geschwister; Neffen; Nichten; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte	10.300 EUR
III	alle Übrigen, insb. Paare ohne Trauschein	5.200 EUR

Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

- Experten helfen Steuern sparen*
- Beratung zum Thema „Vorweggenommene Erbfolge“
 - Erarbeitung einer Konzeption zur legalen Steuerersparnis bei der gesamten Erbfolge
 - Gestaltung von Verträgen zur Vermeidung von Streitigkeiten in der Familie durch Schenkungen und Pflichtteilsverzicht.